



Der Zivildienst in Österreich wurde von zwölf auf neun Monate verkürzt. Eine freiwillige Verlängerung ist möglich.

Neuerungen im Zivildienstrecht

Der Jahreswechsel 2005/2006 und die ersten Monate des Jahres 2006 brachten wesentliche Änderungen im Zivildienstrecht.

Im Rahmen der Zivildienstgesetz-Novelle 2005 traten mit 1. Jänner 2006 wichtige Bestimmungen in Kraft, wie zum Beispiel die Verkürzung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes von zwölf auf neun Monate oder die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung durch Vereinbarung des Zivildienstpflichtigen mit dem Rechtssträger. Für die Dauer von drei Monaten unterstützt der Bund dies mit einer Freiwilligenförderung. Zu dieser Novelle ist in der „*Öffentlichen Sicherheit*“, Nr. 9-10/05, S. 107 ff. ein umfassender Bericht erschienen. Darüber hinaus werden im Folgenden die weiteren Neuerungen erläutert.

Verpflegungsgeldregelung.

Der Verfassungsgerichtshof hatte zu prüfen, ob in Verfahren zur Angemessenheit der Verpflegung von Zivildienstleistenden die verfas-

sungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt wurden. Die Regelung, dass Zivildienstleistende von den Rechtssträgern angemessen zu verpflegen sind, ist – wie der Verfassungsgerichtshof schon in einem Erkenntnis aus dem Jahr 2002 festgestellt hat – ausreichend determiniert und somit verfassungsrechtlich unbedenklich. Um adäquate Lösungen finden zu können, bedarf es der Berücksichtigung der Gegebenheiten jedes Einzelfalls.

Aus der Zusammenschau der Verfassungsbestimmungen sowie der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs ergibt sich, dass dem einfachen Gesetzgeber grundsätzlich ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum bei der (Detail-)Regelung der Versorgung von Zivildienstleistenden für die Zeit dieser verpflichtenden Dienstleistung zusteht. Auch wenn sich somit keine genauen Betragsangaben im Zivil-

dienstgesetz finden, berücksichtigt dies eben den Umstand, dass sich der Regelungsbereich einer exakten Vorherbestimmung entzieht. Gerade durch dieses System wird daher eine höchstmögliche Flexibilität gewährleistet.

Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom Oktober 2005 wurde es ergänzend erforderlich, eine Regelung der Verpflegungssituation für Zivildienstleistende zu treffen.

Ausgehend von den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs zur Ermittlung des sich aus der entsprechenden Bestimmung des Zivildienstgesetzes ergebenden (konkreten) Betrags, der geeignet ist, eine angemessene Verpflegung während der Zeit der Zivildienstleistung zu gewährleisten, erfolgte eben diese Regelung durch Verordnung der Bundesministerin für Inneres (BGBl. II Nr. 43/2006 vom

2. Februar 2006). Als Grundsatz wird dabei die Naturalverpflegung festgelegt. Bei einer ebenfalls möglichen Abgeltung dieser Naturalverpflegung ist auf die unterschiedlichen Situationen der jeweiligen Zivildienstleistenden, wie etwa Dienstort, Wohnort oder die Art der Dienstleistung Bedacht zu nehmen.

Vor dem Hintergrund dieser höchstgerichtlichen Entscheidung stellt die Verpflegungsverordnung auf folgende, sich an der Situation von Wehrpflichtigen orientierende Grundsätze ab: Der Rechtssträger soll in erster Linie danach trachten, täglich drei entsprechende Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen. Nimmt der Zivildienstleistende an einer ihm angebotenen Verpflegung nicht teil, gebührt ihm ein gewisser Mindestbetrag, der sich an den durchschnittlichen Aufwendungen zu orientieren hat, die der Rechtssträger für die Verpflegung hätte.

In der Verpflegungsverordnung wird festgelegt, dass unter einer angemessenen Verpflegung im Sinne des Zivildienstgesetzes durch den Rechtssträger grundsätzlich ein Frühstück, eine warme Hauptmahlzeit und eine weitere Mahlzeit täglich zu verstehen ist (Grundsatz der Naturalverpflegung, wie dies auch bei Präsenzdienern angewendet wird).

Der Rechtssträger wird seiner Verpflichtung zur angemessenen Verpflegung gerecht, indem er dem Zivildienstleistenden die angeführten Mahlzeiten anbietet. Wesentlich ist das Angebot einer warmen Hauptmahlzeit am Tag, unabhängig davon, ob die Einnahme zu Mittag oder erst am Abend erfolgen kann. Während den



Rechtsträger grundsätzlich diese Verpflichtung – wie dargelegt – trifft, steht es dem Zivildienstleistenden mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten frei, die ihm angebotene Naturalverpflegung abzulehnen.

In diesem Fall hat der Rechtsträger dem Zivildienstleistenden jenen Betrag zu erstatten, der seinen durchschnittlichen Kosten für die abgelehnte(n) Mahlzeit(en) entspricht. Auch hier lehnt sich die Bestimmung an das Wehrrecht (Heeresgebührengesetz) an. Der Betrag für die Untergrenze orientiert sich an der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Tageskostgeld.

Soweit dem Rechtsträger eine vollständige Naturalverpflegung nicht möglich ist, hat er dem Zivildienstleistenden grundsätzlich den Betrag von 13,60 Euro täglich zu erstatten. Dabei sind für einzelne Mahlzeiten, die vom Rechtsträger nicht zur Verfügung gestellt werden können, prozentuelle Abschläge vorgesehen und möglich.

Ein Abzug durch den Rechtsträger ist auch möglich, wenn der Zivildienstleistende zu Tätigkeiten mit geringerer körperlicher Belastung herangezogen wird oder ihm eine vollwertige Kochgelegenheit zur Verfügung steht. Die Verordnung trat mit 3. Februar 2006 in Kraft.

Änderungen im ZDG und Übergangsrecht. Ebenfalls ausgehend vom zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs hat der Gesetzgeber geregelt (BGBl. I Nr. 40/2006 vom 28. März 2006), dass die Rechtsträger der Einrichtungen den Zivildienstpflichtigen die Differenz der tatsächlich geleisteten Beträge zu angemessener Verpflegung abzugelten



Zivildienstler haben Anspruch auf drei Mahlzeiten pro Tag oder eine entsprechende finanzielle Abgeltung.

haben. Dabei sind die Grundsätze der Verpflegungsverordnung zu beachten. Dies stellt auch sicher, dass Ansprüche vor und nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes gleich behandelt werden. Das Gesetz enthält im Wesentlichen zwei Regelungskomplexe in diesem Zusammenhang.

Einerseits soll eine Erhöhung des vom Bund an die Rechtsträger auszahlenden Zivildienstgeldes erfolgen, um den Rechtsträgern auch in Hinkunft die Gewährung der angemessenen Verpflegung für Zivildienstleistende im Sinne der Verpflegungsverordnung zu ermöglichen. Wobei für die Zukunft festzuhalten ist, dass die sich an der Regelung des Heeresgebührengesetzes orientierenden Beträge im Falle einer Neufestsetzung für Wehrpflichtige einer entsprechenden Adaptierung zuzuführen sein werden.

Um jedoch ab einem bestimmten Zeitpunkt Rechtssicherheit herzustellen, wird geregelt, dass dem Zivildienstleistenden die Möglichkeit der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Titel der Verpflegung nach dem Zivildienstgesetz nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ableistung des ordentlichen Zivildienst-

tes offen steht. Darüber hinaus soll mit einem Zivildienst-Übergangsrecht für die Zivildienstpflichtigen die Möglichkeit geschaffen werden, während ihres Zivildienstes in der Vergangenheit – bis zum In-Kraft-Treten der Verpflegungsverordnung – entstandene und nicht abgeglichene Ansprüche geltend zu machen. Im Sinne der Rechtssicherheit und einer möglichst raschen Abwicklung dieser „Altfälle“ ist eine Zeitschiene in Form verschiedener Fristen vorgesehen, die von allen Beteiligten einzuhalten sind.

Hinsichtlich der Abwicklung ist vorgesehen, dass der Rechtsträger die geltend gemachten Beträge zur Auszahlung bringt. Als Maßstab, wie weit die geltend gemachten Ansprüche tatsächlich zu Recht bestehen, soll sich der Rechtsträger an den Grundsätzen der Verpflegungsverordnung orientieren.

Weichen die Vorstellungen des Rechtsträgers und des Anspruchsberechtigten über die Höhe der bestehenden Ansprüche voneinander ab, wird – zur weitestgehenden Vermeidung nachfolgender Verfahren – eine Verpflichtung des Rechtsträgers vorgesehen, auf eine gütliche Einigung hinwirken zu müssen. Kommt es den-

noch zu keiner Einigung und gilt der Rechtsträger die Ansprüche innerhalb der vorgesehenen Frist nicht oder nicht in der vom Anspruchsberechtigten gewollten Höhe ab, steht Letzterem die Möglichkeit offen, eine Feststellung der zustehenden Höhe der Ansprüche zu beantragen.

Rechtsträger, die Ansprüche in der geschilderten Weise abgegolten haben, erhalten vom Bund (Zivildienstserviceagentur) den Ersatz dieser Auslagen bis zu einer Höhe von 4,20 Euro.

Pauschalvergütung. Mit Verordnung BGBl. II Nr. 9/2006 vom 13. Jänner 2006 wurde festgestellt, dass die Grundvergütung für Zivildienstleistende (Pauschalvergütung) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 262,90 Euro monatlich beträgt.

Vertrauenspersonen-Wahlordnung. Mit der ZDG-Novelle 2005 wurden unter anderem die bisherigen Bestimmungen des Zivildienstgesetzes dahingehend geändert, dass nunmehr die Wahl zu Vertrauenspersonen (Stellvertreter) von der Einrichtung (Einsatzstelle) durchzuführen ist, wobei die Wahlhandlung durch den an Lebensjahren ältesten Zivildienstleistenden der Einrichtung (Einsatzstelle) zu leiten ist.

Auf Grund dieser Änderungen war es notwendig, die Durchführung der Wahl zu Vertrauenspersonen (Stellvertreter) im Verordnungsweg neu zu regeln (BGBl. II Nr. 440/2005 vom 22. Dezember 2005) und die bisherige Verordnung außer Kraft zu setzen. Neu auszuführen war insbesondere die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Wahlanfechtung bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Peter Andre